

Satzung

über die öffentliche Fernwärmeversorgung

im Gebiet „Rotkreuz“

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 13. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Fernwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Haslach betreibt eine Fernwärmeversorgung im Gebiet „Rotkreuz“ als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet umfasst die Grundstücke des Bebauungsplangebietes „Rotkreuz“ in der Fassung vom 26. Juni 2000 in dem im beiliegenden Lageplan dargestellten Umfang.
- (2) Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Nutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Wärmeerzeugungsanlage und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Übergabestationen.

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich die Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung kann der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie beantragen und begründen.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.
- (2) Neben der Benutzungsverpflichtung nach Absatz 1 kann der Anschlussnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte seinen Energiebedarf für Heizung und Warmwasser ergänzend durch eigene Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie, Luft, Wasser, Erdwärme oder durch Verbrennen von naturbelassenem Holz in Einzelöfen gewinnen. Soweit für den Einsatz und die Gewinnung dieser Energien gesetzliche Vorgaben gelten, müssen diese erfüllt sein. Kachelöfen und Grundöfen sind Einzelöfen im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Darüber hinaus kann vom Benutzungszwang nach Absatz 1 insoweit und solange befreit werden, wem die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen.

§ 4

Art der Benutzung

- (1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980 Seite 742), geändert durch Verordnung vom 19.01.1989 (BGBl. I 1989 Seite 109) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird.

§ 5

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 6

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Kraftwärmanlagen GmbH u. Co. Wärmeversorgung Haslach KG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 2 und § 3 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Der Anschlusszwang (§ 2 Abs. 1) und Benutzungszwang (§ 3) können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 8


Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haslach/Im Kinzigtal, den 13. Februar 2001




Heinz Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde nach der geltenden Bekanntmachungssatzung der Stadt Haslach i.K. im amtlichen Mitteilungsblatt (Bürgerblatt) Nr. 12 am 23. März 2001 bekanntgegeben.

Die Neufassung der Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 26. März 2001 angezeigt.

Haslach i.K., den 26. März 2001


Klaus Schwendemann
Hauptamtsleiter